

Pressemitteilung vom 3. März 2021

Innenminister plant Verfassungstreuecheck

Richterbund spricht sich gegen Regelabfrage aus

Innenminister Michael Stübgen hat einen Eckpunkte-Vorschlag für einen Verfassungstreue-Check vorgelegt. Danach sollen Beamten-Anwärter und Lebenszeitbeamte vor Übertragung von Führungspositionen ohne Einwilligung und ohne konkreten Anlass einer Regelabfrage der Datenbanken der deutschen Verfassungsschutzbehörden (Massendatenverfahren) unterzogen werden. Nach den Presseberichten sollen alle Beamtengruppen einbezogen werden, weshalb auch Richter und Staatsanwälte der Abfragepflicht unterliegen würden. Der Richterbund stellt sich gegen ein etwaiges Vorhaben, die Justiz einem Verfassungstreue-Check zu unterziehen. Der Einstellung als Richter und Staatsanwalt ist das Referendariat, das eine Ausbildung der angehenden Juristen unter anderem bei Gerichten und Staatsanwaltschaften umfasst, vorausgegangen, in denen Umstände, die auf eine Verfassungsuntreue hinwiesen, auffielen. Hinzu kommt nach der Einstellung als Richter oder Staatsanwalt die Probezeit, die in der Regel drei bis vier Jahre umfasst, und in denen die Juristen regelmäßig beurteilt werden.

Die Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Landesverband Brandenburg, Claudia Cerreto, äußert sich hierzu:

„Der Richterbund hält eine Regelabfrage bei Verfassungsschutzbehörden weder für Bewerber noch für bereits im Dienst befindliche Richter und Staatsanwälte für geboten. Der Justiz gelingt es auch mit den bisherigen Instrumenten, wie beispielsweise der Einholung eines Führungszeugnisses, sehr gut, zu verhindern, dass mögliche Verfassungsfeinde und Extremisten in den Justizdienst gelangen.

Selbstverständlich ist auch uns daran gelegen, dass die Verfassungstreue von Richtern und Staatsanwälten gewährleistet sein muss. Richter und Staatsanwälte müssen ihr Amt getreu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und nach Recht und Gesetz ausüben, und sie müssen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und für diese eintreten. Dies rechtfertigt unseres Erachtens aber ohne entsprechende Anhaltspunkte keinen solchen Grundrechtseingriff, den eine Regelabfrage darstellte.

In den vergangenen Jahren sind bundesweit lediglich zwei Fälle bekannt geworden, in denen ein Richter oder Staatsanwalt wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue aus dem Dienst geschieden ist. Dies zeigt, dass es keinen Anlass gibt, Richter und Staatsanwälte unter Generalverdacht zu stellen. Nur bei etwaigen Zweifeln an der Verfassungstreue eines Bewerbers oder eines bereits im Dienst befindlichen Richters oder Staatsanwalts könnte eine entsprechende Abfrage angezeigt sein. Bei bestehenden Dienstverhältnissen käme im Wege des Disziplinarrechts dann auch eine Entlassung aus dem Dienst in Betracht.“

Claudia Cerreto